



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 20. Juli 2021  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
20. Januar 2021; Pet 1-19-09-77-  
042826  
Anlagen: 1

**Marian Wendt, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

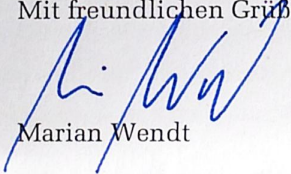
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
23. Juni 2021 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen  
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/30455), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marian Wendt





Pet 1-19-09-77

Wirtschaftsförderung und  
Wirtschaftssicherung**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Soloselbstständige 60 Prozent der Vorjahresumsätze/-gewinne erstattet bekommen - und zwar auch rückwirkend auf die 1. Tranche der Soforthilfe und der Überbrückungshilfe. Generell sollten die Erstattungsbedingungen vereinheitlicht werden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 105 Mitzeichnungen und 37 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Verfahren zur Beantragung der Überbrückungshilfen dergestalt geändert werden müsse, dass Soloselbstständige gegenüber Kurzarbeitern und Selbstständigen mit mindestens einem Angestellten nicht mehr diskriminiert würden. Soloselbstständige dürften nicht nur mit der Erstattung von Betriebskosten „abgespeist“ werden. Der Staat habe kein Recht, Selbstständige im Zuge der Corona-Pandemie zum Aufbrauchen der eigenen Rentenvorsorge zu verpflichten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.





noch Pet 1-19-09-77

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst großes Verständnis für das Anliegen der Petition. Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Situation stellt viele Soloselbstständige, Freiberufler und Inhaber von kleinen Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Dem Ausschuss sowie der Bundesregierung sind der Ernst der Lage und die damit verbundene existenzielle Gefährdung vieler Soloselbstständiger sehr bewusst. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung daher bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern beschlossen.

Die Corona-Soforthilfe des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige zu Beginn der Pandemie, die bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden konnte, diente zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Krise für einen Zeitraum von drei Monaten. Da nur bis Ende Mai 2020 Anträge auf Soforthilfe gestellt werden konnten, können die Förderbedingungen dieses Programms rückwirkend nicht mehr geändert werden.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das am 3. Juni 2020 beschlossene Konjunkturpaket mit einem Gesamtvolumen von rund 130 Mrd. Euro zur Unterstützung des Neustarts der Wirtschaft fortgesetzte Überbrückungshilfen für Soloselbstständige und kleine und mittlere Unternehmen, kurzfristige Konsumanreize und verstärkte Investitionen in Zukunftsbereichen vorsah. Selbstständige und Unternehmen wurden zudem durch steuerliche Erleichterungen unterstützt.

Die Überbrückungshilfe I galt für die Fördermonate Juni bis August 2020 und wurde als Überbrückungshilfe II – mit vereinfachten Zugangsbedingungen – für die Monate September bis Dezember 2020 sowie als Überbrückungshilfe III für die Monate November 2020 bis Juni 2021 fortgesetzt. Mit dem Instrument der „Neustarthilfe“ als Teil der Überbrückungshilfe III werden Soloselbstständige mit einer Betriebskostenpauschale von bis zu 7.500 Euro unterstützt. Anträge auf Überbrückungshilfe II und III können über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden.





noch Pet 1-19-09-77

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 (Novemberhilfe) sowie die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember 2020 (Dezemberhilfe) bieten weitere zentrale Unterstützung in Form einer anteiligen Umsatzerstattung (Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019).

Eine detaillierte Aufstellung der Maßnahmen und Förderbedingungen der Corona-Soforthilfen, des Konjunkturpakets, der Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe 2020 können den Internetseiten [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) und [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) entnommen werden.

Soweit mit der Petition gefordert wird, nicht nur die betrieblichen Kosten, sondern auch die Kosten für Lebenshaltung, Miete und Krankenversicherung als notwendige Ausgaben anzuerkennen, stellt der Ausschuss fest, dass der Fokus sowohl bei der Corona-Soforthilfe auch bei der Überbrückungshilfe auf dem laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand der Antragsteller liegt. Die Kosten für den privaten Lebensunterhalt oder ein Unternehmerlohn sind nicht erfasst. Diese Beschränkung ist wichtig, da so Leistungen, die durch andere Programme bereits abgedeckt sind, nicht dupliziert werden. Denn dies würde einen zeit- und kostenintensiven Abgleich zwischen verschiedenen Bewilligungsstellen nach sich ziehen.

Damit auch die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbstständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II vereinfacht. Die Grundidee ist dabei: die Existenzsicherung inklusive der Miete und Privatwohnung erfolgt schnell und unbürokratisch über die Grundsicherung, die laufenden Kosten für die Büromiete, Pachten oder andere Dauerschuldverhältnisse über die Corona-Soforthilfe und die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss hervor, dass temporär weder eine Vermögensprüfung durchgeführt noch eine Aufgabe der Selbstständigkeit verlangt wird. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nur dann nicht, wenn das Vermögen erheblich ist (verwertbares Vermögen von mehr als 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und von mehr als 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied).

Neben diesen sofort verwertbaren Vermögensständen dürfen Antragstellende auch noch nicht verwertbares Vermögen besitzen (z. B. Vermögen, das der Altersvorsorge dient, Auto für jede erwerbsfähige Person, selbst bewohnte Immobilie, Vermögensgegenstände, wenn sie





noch Pet 1-19-09-77

für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind). Zudem wird auf den Vorrang der Arbeitsvermittlung ebenso verzichtet wie auf die Überprüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung – diese werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Der Antrag ist einfach per E-Mail beim Jobcenter möglich.

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen wurden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Abschließend betont der Ausschuss, dass die Situation von Soloselbstständigen im Rahmen der Überbrückungshilfe III (Fördermonate November 2020 bis Juni 2021) besonders berücksichtigt wird. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen – die „Neustarthilfe“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 7.500 Euro als Zuschuss. Dabei wird die „Neustarthilfe“ aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Zudem sind Soloselbstständige bis zu einem Betrag von 7.500 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten jetzt auch direkt antragsberechtigt (also auch ohne Einschaltung von Dritten, wie z. B. Steuerberatern).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss angesichts der oben dargestellten umfangreichen Maßnahmen und Hilfsprogramme der Bundesregierung zur Unterstützung von Selbstständigen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.

Der von den Fraktionen der FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen, soweit unbürokratische, kostendeckende Hilfe für Solo-Selbstständige gefordert wird, die über Mitte 2021 hinaus gezahlt wird, wenn die Corona-Maßnahmen bis dahin nicht aufgehoben wurden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.